

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 50-51 (1933)

**Heft:** 31

**Artikel:** "Die Bausparkassen"

**Autor:** Schär, R.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-582755>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

nimmt lange Zeit in Anspruch. Je nach der Stärke der Stämme erfordert es Wochen und Monate, bei starken Eichenstämmen selbst Jahre. Das gewässerte Holz trocknet rascher und ist den Temperatureinflüssen weniger unterworfen. Eine solche Auslauung erfährt das geflößte Holz auf die natürlichste Weise und ist deshalb die Meinung, daß geflößtes Holz minderwertiger sei als nichtgeflößtes, falsch. Bei Fichte und Tanne werden durch das Flößen die Saftstoffe entfernt und ist das Holz aus diesem Grunde gegen Witterungseinflüsse dauerhafter, es ist weniger der Gärung unterworfen und bildet dadurch weniger Gegenstand für die Insektenangriffe. Es ist deshalb absolut falsch zu glauben, das Flößen bringe dem Holz Schaden, es ist vielmehr die nachherige unrichtige Behandlung des Holzes, was das geflößte Holz in Verruf gebracht hat.

## „Die Bausparkassen“.

Den bereits erschienenen Artikeln über dieses Thema lassen wir noch eine weitere Ansicht folgen: Erst seit zirka zwei Jahren hat der Bauspargedanke auch in der Schweiz Fuß gefaßt; den ersten Gesellschaften sind weitere gefolgt und wir können heute in der Schweiz bereits ein Dutzend solcher Bausparkassen zählen. Genaue statistische Zahlen sind allerdings noch keine bekannt und es mag noch diese und jene Neugründung nachfolgen. Auf der Basis des Bausparens sind in dieser kurzen Zeit rund 12 Millionen Franken ausbezahlt worden und die abgeschlossenen Vertragssummen betragen naturgemäß ein Mehrfaches dieser Summe. Über die Zahl der Sparer haben wir ebenfalls noch keine genauen Unterlagen. Wir schätzen diese heute auf ungefähr 8000.

Angesichts dieser Erfolgssziffern in der kurzen Spanne von zwei Jahren ist es wohl begreiflich, daß sich das Interesse und die Fürsorge des Publikums und der Fachleute diesem Gebiete in erhöhtem Maße zuwenden. Eine parteilose und begründete Kritik ist nur zu begrüßen und selbst von den Bausparkreisen gerne gesehen, da eine gut aufgebaute und seriös geführte Kasse die Kritik nicht zu fürchten braucht, sondern im Gegenteil dabei nur gewinnen kann.

Wenn wir berücksichtigen, daß von den 12 Millionen Franken gemäß den bisherigen Erfahrungen zirka 50 Prozent für Neubauten verwendet worden sind, also ein Betrag von 6 Millionen Franken, so sehen wir recht deutlich, welche Bedeutung die Bausparkassen für das Baugewerbe der Schweiz heute schon haben und noch haben werden. Einer Notiz aus der „N. Z. Z.“ vom 8. September ist zu entnehmen, daß den deutschen Bausparkassen aus den Mitteln des Reiches ein Kredit von 100 Millionen RM. zur Verfügung gestellt wurde, um damit die Zuteilungen zu beschleunigen und dem Baugewerbe Arbeit zu beschaffen. Man rechnet durch diese Zuteilungsbeschleunigung zirka 100,000 Bauhandwerker neu beschäftigen zu können. Man darf nicht vergessen, daß sich die Bausparer nur zum kleinsten Teil aus den Kreisen des finanziell starken Publikums stellen, und daß der Bauspargedanke manchem das Bauen ermöglicht und zum Bauen bewegt, der dies sonst nie getan hätte, und dem es sonst auch kaum möglich gewesen wäre. Der Bauspargedanke hat die bereits vorhandene Arbeit nicht nur auf eine andere

Art als bisher finanziert, sondern vor allem auch neue Arbeitsmöglichkeiten geschaffen.

Diese wenigen Tatsachen werden jeden vorurteillosen Leser davon überzeugen, daß es sich heute nicht mehr darum handelt, die Bausparkassen als schädigend zu bezeichnen, oder gar verbieten zu wollen, sondern dafür zu sorgen, daß die Ausführung des Bauspargedankens in korrekter Weise und unter Bietung der nötigen Sicherheiten für jeden einzelnen Sparer durchgeführt wird.

Der Verfasser des Artikels vom 9. September im „Schweizer Baublatt“ gibt in seinen Ausführungen deutlich und klar zu, daß bei einer Anzahl von Sparern, die gemeinsam ein Ziel erreichen wollen, selbst jeder einzelne Sparer schneller zum Ziel kommt als wenn er allein gespart hätte. Damit anerkennt er die Existenzberechtigung der Bausparkassen. Es muß nur noch die richtige Durchführung gesichert werden. Den Kernpunkt der Frage bilden heute die Wartezeiten, womit sich auch fraglicher Artikel ausschließlich zu befassen sucht. Eine Beurteilung der Wartezeiten ist jedoch nur im Zusammenhang mit den Ausgleichgrundlagen möglich, da diese entgegengesetzt laufen müssen, um sich per Saldo die Waage zu halten. Der Ausgleichsbetrag soll also alle Ungerechtigkeiten einer zeitlich verschiedenen Wartezeit unter den Mitgliedern ausgleichen. Es steht außer jedem Zweifel, daß eine Reihe von Gesellschaften hierin noch nicht die richtige und korrekte Schlüsselzahl gefunden haben und deshalb in diesem Punkt zum Teil berechtigt angegriffen werden. Dies praktisch zu erläutern ist nur an Hand eines Beispiels möglich, wobei der Verfasser des erwähnten Artikels den Tarif der Kobag in Basel als Grundlage zu seinen Berechnungen nimmt. Ich möchte es dem Leser selbst überlassen festzustellen, in wie weit dieser Ausgleich bei der Kobag Basel zu gering ist, um den länger wartenden Sparer dem früh Zugeteilten im Endresultat gleichzustellen. Nachfolgend möchte ich nur kurz an Hand des Tarifes der Eigenheim A.-G. Basel (wo von Unterzeichneter selbst Sparer ist) nachweisen, daß auf alle Fälle bei dieser Gesellschaft die Behauptung, daß die Vorteile der einen Mitgliederhälfte durch Nachteile der andern Mitglieder bedingt sind, nicht stimmt. Der länger wartende Sparer erhält einen seiner Wartezeit entsprechenden Tilgungsnachlaß und zahlt damit entsprechend weniger ein, was rechnerisch soweit gehen kann, daß er weniger einzahlt als die Summe die er erhält.

Der Eigenheim-Tarif sieht vor: Jeder Vertrag ist nach Ablauf von total 26 Jahren (Wartezeit plus Amortisationszeit) abgewickelt, also:

Wer	1 Jahr wartet	amortisiert	25 Jahre
"	3	"	23
"	10	"	16
"	25	"	1
Sparraten		2 0/00	monatlich
Tilgungsraten		4 0/00	monatlich.

Würde nun in gleicher Höhe, wie es der Tarif vorsieht allein gespart, d. h. 10 % sofort und jährlich 2,4 %, so würde man zinslos gerechnet die Summe nach 37 1/2 Jahren beieinander haben. Nach den Bedingungen müßte aber nach 26 Jahren Tarifzahlungen der volle Betrag ohne nachfolgende Amortisation ausbezahlt werden. Die Behauptung, daß der Letzte gleichlang wartet, wie wenn er allein gespart hätte, ist damit offensichtlich widerlegt, allerdings nach dem Tarif der Eigenheim; doch wurde von unserem Gegner ja kurzum behauptet, daß sich bei

den anderen Kassen die Rechnung noch schlechter stelle. Auf was für Grundlagen und Berechnungen die Gesellschaft die Gewähr hat, daß die Wartezeiten diese Maximallänge nicht erreichen, läßt sich in diesem Artikel nicht darlegen. Es wäre natürlich keinem gedient, selbst bei Berücksichtigung resp. Entschädigung für sein längeres Warten, wenn er die Maximallänge des Vertrages abwarten müßte, doch rein rechnerisch im Vergleich zu den Beispielen unseres Gegners muß bei einer guten Gesellschaft auch der äußerste Fall vorgesehen und entsprechend berücksichtigt sein. Nur eine solche Gesellschaft bietet dem Sparer jede Gewähr und Schutz vor allfälligen Überraschungen. Da die Tilgungsraten genau das Doppelte der Sparraten betragen, zahlt der länger wartende Sparer automatisch entsprechend seiner Wartezeit pro Saldo weniger ein und hat damit indirekt eine Zinsvergütung für seine Wartezeit.

Zum Schluß möchte ich noch erwähnen, daß alle seriösen Kassen eine behördliche Regelung des Bausparens in der Schweiz nur begrüßen würden und sich schon mehrmals dafür bemüht haben. Ein Hauptpunkt einer solch allfälligen Regelung wird das Verhältnis des Ausgleichsbetrages im Vergleich zur Wartezeit ausmachen, da nur dadurch alle Sparer einander in ihren Gesamtleistungen ungefähr gleich gestellt werden können.

Die Bausparbewegung ist in der Schweiz immer noch in Entwicklung begriffen, es haften ihr noch kleine zugegebene Entwicklungsmängel an, wobei einzelne Gesellschaften diese Mängel schon mehr behoben haben als andere. Auf alle Fälle hat der Bauspargedanke in der ganzen Schweiz seinen Widerhall gefunden, richtig durchgeführt wird er für die gesamte Volkswirtschaft und vor allem auch für das Baugewerbe nur von Nutzen sein. R. Schär.

## Holz-Marktberichte.

**Schweizer Holzganten.** Ein gutes Barometer für die schweizerische Auffassung des Holzmarktes sind im Herbst immer die verschiedenen Holzganten und ihr Verlauf. Soweit bis jetzt bereits größere Versteigerungen abgehalten wurden, hat sich gezeigt, daß die ausgetobten Quantitäten meist ohne allzu große Schwierigkeiten verkauft werden konnten. Die Preise haben meist schwach steigende Tendenz gezeigt und sind um ungefähr 5% über denen des Vorjahrs gelegen.

Nachstehend als Leitpreise einige Notierungen der Zürcher Holzbörse: Rundholz: Langholz unverzollt Buchs Fr. 23—30, Fichtenlangholz verzollt Buchs 25—35, Föhrenlangholz verzollt Basel 100, Lärchenrundholz 46. Buchenrundholz ab Berner Jura 42. Schnittmaterial: Bauholz ab Luzern Fr. 58, Klotzbretter ab Luzern 95, Rohhobler Bukowinaer Provenienz 110, Föhrenbretter ab Bern 120—135, Tannenklotzbretter 85—90, Buchenbretter franko Empfangsstation 145.

**Holzmarkt im Kanton Glarus.** (Korr.) Die Einfuhrbeschränkungen resp. die Kontingentierung der Einfuhrmengen aus den verschiedenen Nachbarstaaten hat laut Bericht des kantonalen Forstamtes an den Amtsbericht 1932/33 des Regierungsrates bewirkt, daß das inländische Holz mit geringer Ausnahme zu annehmbaren Preisen abgesetzt werden konnte; auffallend sind immer gewisse ungerechtfertigte regionale Preisunterschiede bei einzelnen Verkäufern, wo-

bei es sich um umgekehrte Sägholzsortimente handelt. So wurden in Engi für Obermesser Fr. 34 bis 40 bezahlt, während in Matt dieser Preis Fr. 35 betrug. In Elm kam eine Partie Sägholz dritter Qualität für Fr. 30 zum Verkauf, während anderseits das von der Gemeinde aufgerüstete Blockholz bis Ende der Kampagne nicht abgesetzt werden konnte. Auf Lager befindet sich auch noch Nadelrundholz in Engi und Linthal. Diese Erscheinung ist auffallend, weil von verschiedenen Sägereien große Mengen Blockholz aus dem Kanton Graubünden eingeführt wurden.

Die Einfuhrbeschränkungen sollen nun auch pro 1933 beibehalten werden, immerhin mit der Neuregelung, daß die Einfuhr über ein gewisses Normalkontingent vom Quantum des bezogenen Inlandholzes abhängig gemacht wird. Es wird also die Bewilligung zur Einfuhr von Rundholz aus einer zurückbehaltenen Reserve nur dann erteilt, wenn der Importeur den Beweis für Verarbeitung von gewissen Quantitäten Schweizerholz erbringen kann. Der Verbrauch von Rundholz inländischer Herkunft liegt also im eigenen Interesse der Sägereibesitzer oder überhaupt der Rundholzverbraucher.

Der Papierholzverkauf ist in unserem Kanton sozusagen vollständig lahmgelegt. Es ist einzig ein Quantum von 21 Ster von Luchsingen zu Fr. 17 ohne Rinde verkauft worden. Im allgemeinen wird Holz mit Rinde nur noch ausnahmsweise abgenommen.

Im Herbst 1932 zeigte sich Nachfrage nach Nadelbrennholz. Buchenbrennholz ist im Preise abermals gesunken und größere Mengen sind noch unverkauft.

## Aarauer Steigerung.

Der Reigen der diesjährigen Rundholzverkäufe im Aargau ist am 19. dies mit der Versteigerung von 12,138 m<sup>3</sup> Nadelrundholz in Aarau eröffnet worden. Seit längerer Zeit ist dies wieder die erste große Kollektivsteigerung, da die letzten Jahre das Rundholz durch Kollektivsubmissions verkauft worden ist. Der Aargauer Sägereiverband hatte eine Eingabe an das kantonale Oberforstamt gerichtet, in welcher gewünscht wurde, daß man wieder zur Steigerung zurück komme. Die Begründung lag in der Hauptsache darin, daß viele, hauptsächlich die größeren Sägereien gezwungen sind, ihre Produktion umzustellen.

So lange gute Bauperiode war, wurde zum größten Teil Bauware, Kantholz und Baubretter erzeugt. Jetzt muß erzeugt werden, wofür Absatz gefunden werden kann. Hobelriemen, sogenannte Rohhobler und gute Qualität Parallelbretter werden noch in großen Quantitäten aus dem Ausland eingeführt, können aber auch aus gutem Inlandholz erzeugt werden. Diejenigen Sägereien, welche solche erzeugen wollen, müssen zum Voraus das passende Rundholz sich verschaffen können. Bei einer Submission ist man aber nie sicher, ob man eine passende Partie zugeschlagen bekommt, es wäre denn, daß man zum Voraus einen übersezten Preis offeriert. Bei der Steigerung hat es jeder Interessent in der Hand, auf eine passende Partie eventuell noch etwas nachzu bieten. Nach gepflogenen Besprechungen und Verhandlungen zwischen Abordnungen von Verkäufern und Käufern ist dann dem Begehr auf Steigerung entsprochen worden, nachdem man auch über die Preisbasis einig geworden war.